

Badischer Rennverein Mannheim-Seckenheim e.V.

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen Badischer Rennverein Mannheim-Seckenheim e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Er ist entstanden aus dem Zusammenschluss des Pferdezucht- und Rennvereins e.V. Mannheim-Seckenheim und des Badischen Rennvereins e.V. Mannheim.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1.

Der Verein bezweckt die Förderung der Pferdezucht durch die Abhaltung von Pferderennen und Leistungsprüfungen die der Vollblut- und der Landespferdezucht dienen, die Unterhaltung von Trainingsmöglichkeiten und Einrichtungen zur Ausübung des Reitsports für seine Mitglieder, insbesondere durch Förderung des Nachwuchses und der Jugendlichen.

Der Verein erkennt in diesem Zusammenhang die vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. in Köln für die Bundesrepublik Deutschland satzungsgemäß erlassene, ordnungsgemäß bekannt gemachte und beim Vereinsregister des Amtsgerichts Köln hinterlegte Rennordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung für sich, seine Organe und seine Mitglieder als unmittelbar verbindlich an. Dies gilt im Hinblick auf die Regeln, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Rennbetrieb stehen. Dies gilt ferner für alle Richtlinien, Durchführungsbestimmungen, Einzelmaßnahmen und Entscheidungen, die das Direktorium oder seine Organe auf der Grundlage der Rennordnung auf dem Gebiet der Vollblutzucht und der Pferdeleistungsprüfungen erlassen.

2.

Der Verein fördert mit seiner Arbeit die Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“. Er bezweckt in gemeinnütziger Weise die Förderung der Vollblut- und Landespferdezucht sowie des Reitsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.

Der Verein darf keine anderen Ziele als die oben genannten verfolgen, vor allem keine Gewinne anstreben. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4.

Der Verein darf vor allem den Mitgliedern keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zuführen und keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5.

Tätigkeiten für den Verein können aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes und/oder rechtsgültigen Verträgen vergütet werden. Dies gilt auch für Tätigkeiten des Vereinsvorstandes selbst. Bei der Beschlussfassung im Vorstand ist das zu vergütende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

6.

Auslagen werden als Nachweis und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Stimmberechtigtes ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Rechtsfähige Vereinigungen können fördernde Mitglieder ohne Sitz und Stimme werden.

2.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einen schriftlichen Antrages. Der Antrag ist angenommen, wenn er nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang zurückgewiesen wird. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag abzulehnen. Er hat dem Antragsteller die Ablehnung schriftlich bekannt zu geben. Der Antragsteller hat das Recht, gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

3.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.

4.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Kündigung.

Die Kündigung muss zum Jahresende erfolgen und bis spätestens zum 31. Oktober dem Vorstand in schriftlicher Form zugegangen sein. Bei verspätetem Zugang der Kündigungserklärung wird diese erst mit Ablauf des Folgejahres wirksam.

c) durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins oder der Pferdezucht oder des Rennsports grob schädigt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Dem Mitglied ist unter Angabe der Gründe Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Die Entscheidung über die Ausschließung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung muss schriftlich begründet sein und dem Mitglied zur Kenntnis gebracht werden. Gegen den ausschließenden Beschluss steht den Mitgliedern Einspruch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Bekanntgabe zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Jedes fördernde Mitglied setzt die Höhe seines Beitrages nach eigenem Ermessen fest. Er darf jedoch nicht niedriger sein als der Beitrag der ordentlichen Mitglieder.

Von neu eintretenden Mitgliedern kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

2.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

3.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf etwaige rückständige Beiträge aller Art des jeweiligen Mitglieds beschränkt.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat.

§ 6

Der Vorstand und seine Aufgaben

1.

Der Vorstand besteht aus

a) Präsidium:

dem Präsidenten und bis zu drei Vizepräsidenten

b)

sowie bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

2.

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Stimmenmehrheit). Eine geheime Wahl wird nur vorgenommen, wenn sie in der Versammlung von mindestens 25% der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern beantragt wird. Bis zu einer Neuwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der

satzungsmäßigen Wahlperiode aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für den Rest der Amtszeit zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

3.

Der Präsident und die Vizepräsidenten haben folgende Aufgaben:

a)

Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Sie sind alleine vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht wird intern insofern beschränkt, als Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 5.000,00 für einen Einzelfall verpflichten, im Namen des Vereins von dem Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen sind.

b)

Der Präsident beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet diese. Im Verhinderungsfalle wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

c)

Der Präsident schlägt dem Vorstand die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers vor, weist dem Geschäftsführer Aufgaben zu und überwacht seine Tätigkeit.

d)

Der Präsident beruft die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

e)

Der Präsident stellt die Tagesordnung für die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf.

f)

Die Ehrenpräsidenten sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

4.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a)

Der Vorstand wacht über die Einhaltung des Vereinszwecks.

b)

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds.

c)

Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und beruft ihn ab.

d)

Der Vorstand beschließt darüber hinaus über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragen sind.

5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich gefasst werden.

6.

Der Vorstand muss innerhalb von 14 Tagen zusammentreten, soweit dies von einem Drittel der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis zum 30.04. eines Kalenderjahres stattfinden. Sie wird durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen.

2.

Anträge zur Mitgliederversammlung, insbesondere Anträge mit satzungsänderndem Inhalt, sind bei der Geschäftsstelle mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Diese Anträge werden mit Namen des Antragstellers und des Themas des Antrages in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

3.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Präsidenten und dem Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 30% aller Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat in einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

4.

Für die Einhaltung der hier genannten Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

5.

In der Mitgliederversammlung führt der Präsident den Vorsitz, bei Verhinderung ein Vizepräsident.

6.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

7.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Wahl des Vorstandes gilt allerdings § 6 Abs. 2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen inklusive der Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder.

8.

Über die Sitzung und Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

9.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, des Beirates sowie der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
- d) Wahl der Vertreter des Vereins für andere Institutionen
- e) Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmegesuchen und den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein
- g) Beschlussfassung über die Satzung und etwaige Änderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Er dient der Beratung des Vorstandes und der Repräsentation. Die Mitglieder des Beirates werden ebenfalls für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss muss in Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

2.

Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb einer Frist von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit mindestens 8-tägiger Frist einberufen werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. in Köln. Es darf nur ausschließlich und unmittelbar Verwendung finden für die gemeinnützigen Zwecke der Unterstützung der Vollblutzucht und der Pferderennen.

§ 10

Inkrafttreten

1.

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2.

Mit Inkrafttreten verliert die bisherige Satzung des Vereins ihre Wirksamkeit.